

Wittenburger Sportverein e.V. Beitragsordnung



§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beiträge werden halbjährlich zum 31.01. und 31.07. erhoben. Erfolgt der Vereinsbeitritt während des laufenden Jahres, richtet sich der für dieses Jahr anteilig zu entrichtende Beitrag nach dem Quartal, in dem der Beitritt erfolgt. Der erste Beitrag für das laufende Jahr ist binnen einen Monats nach Aufnahme in den Verein zu zahlen.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsform	Beitragshöhe (jährlich)
Sportmäuse, Fußballbetrieb G-Jugend, passive Mitglieder	30,-€
Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler, Studenten, Azubis, Arbeitslose, Rentner	60,-€
Erwachsene	120,-€
außerordentliche Mitglieder sowie ab dem dritten Familienmitglied	beitragsfrei

Mitglieder sind berechtigt, alle Abteilungen zu nutzen. Sie zahlen nur einen Mitgliedsbeitrag.

Der Vorstand kann auf Basis eines schriftlichen Antrages in begründeten Fällen eine Verminderung des festgelegten Beitrags oder eine Änderung der Fälligkeit vornehmen.

§ 4 Gebühren

Gebühren werden ebenfalls vom Landesfußballverband M.-V. sowie dem Kreisfußballverband Westmecklenburg festgelegt.

- a) Spielerpassanträge Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: 5,-€
- b) Spielerpassanträge Erwachsene: 10,-€

§ 5 Vereinskonto

Wittenburger Sportverein e.V.
Konto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin

BIC: NOLADE21LWL
IBAN: DE94 1405 2000 1630 0041 26

§ 6 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 26.02.2020 zum 31.07.2020 in Kraft.